

Inkassoverfahren bei Stromkunden

Bereich Rechtsvorschlag und Beseitigung des Rechtsvorschlages

In diesem Dokument wird folgendes beschrieben:

1. Ablaufdiagramm Rechtsvorschlag - Verfügung – Fortsetzungsbegehren
2. Bemerkungen zum Ablaufdiagramm
3. Musterbrief Verfügung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages

Anmerkung:

Dieses Dokument bezieht sich auf die Gesetzgebung im Kanton Aargau. In anderen Kantonen kann das Vorgehen anders sein.

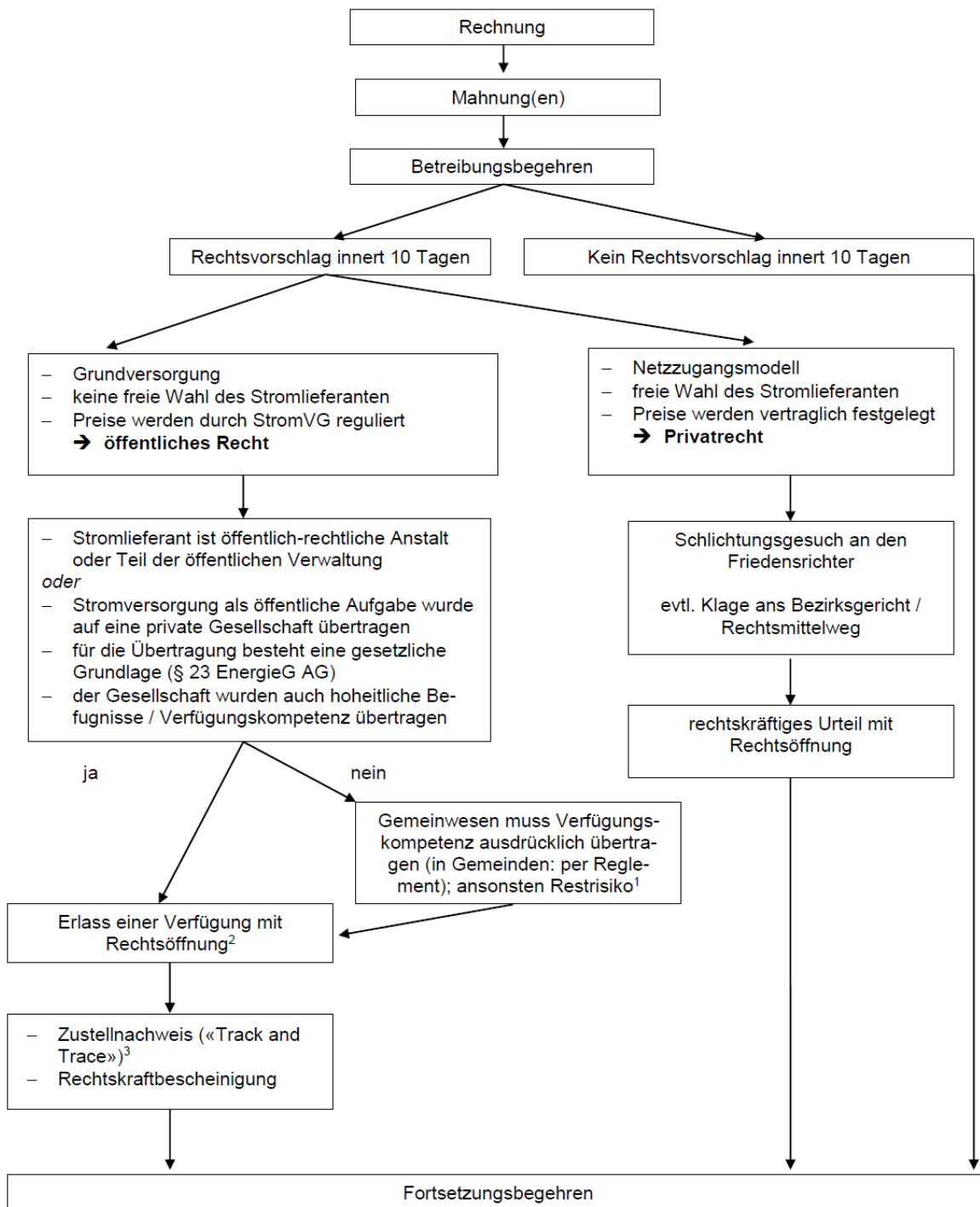
Anwendung

Die Verwendung einzelner Inhalte dieses Dokuments ist für VAS Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, Teile oder den ganzen Inhalt auf seine jeweils gültige juristische Korrektheit individuell anzupassen, ergänzen und zu prüfen.

Die Inhalte dieses Dokuments wurden grösstenteils von Frau Dr. Simone Walther, Rechtsanwältin, Schärer Rechtsanwälte in Aarau erstellt.

1. Ablaufdiagramm - Rechtsvorschlag - Verfügung – Fortsetzungsbegehren

Inkassoverfahren Stromkunden



2. Bemerkungen zum Ablaufdiagramm

¹ Wenn die Stromversorgung als öffentliche Aufgabe ausgegliedert, also auf eine private Gesellschaft übertragen wurde, heisst dies nicht auch automatisch, dass die Gesellschaft Verfügungen erlassen darf und so den Rechtsvorschlag selbst beseitigen kann. Jeder Stromversorger muss prüfen, ob ihm vom Gemeinwesen auch hoheitliche Befugnisse bzw. eine Verfügungskompetenz übertragen wurde. Ist dies nicht der Fall, sollte das zu-ständige Gemeinwesen (i.d.R. die Gemeinde) eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen (i.d.R. in einem Gemeindeglement). Die Betriebsämter werden Verfügungen, welche trotz Fehlens einer solchen gesetzlichen Grundlage von den Stromversorgern erlassen werden, wohl akzeptieren. Es besteht aber ein Restrisiko, dass die Verfügung vom betriebenen Kunden erfolgreich angefochten werden kann.

² Vergleiche beiliegende Musterverfügung.

³ Der Stromversorger muss nachweisen können, dass die Verfügung zugestellt wurde, sonst wird das Betriebsamt diese nicht als Rechtsöffnungstitel akzeptieren. Sowohl bei eingeschriebenen Briefen wie auch bei Versand per «A-Post Plus» erhält man grundsätzlich einen Zustellnachweis. Gemäss Bundesgericht gilt bei solchen Verfügungen die sogenannte «Zustellfiktion» aber nicht. Wenn die Verfügung per Einschreiben geschickt wird, kann sich der Schuldner deshalb ganz einfach gegen die Rechtsöffnung wehren, indem er schlicht die Annahme des Schreibens verweigert. Gegen ein A-Post Plus Schreiben kann man sich nicht wehren – es wird einfach in den Briefkasten gelegt. Deshalb ist grundsätzlich ein Versand mittels A-Post Plus empfehlenswert. In diesem Fall kann der Schuldner höchstens das Gesuch stellen, dass die Rechtsmittelfrist wiederhergestellt wird (falls die Verfügung z.B. während seiner Ferienabwesenheit zugestellt wurde).

3. Musterbrief zur Beseitigung des Rechtsvorschlages

Dieser Musterbrief wird dann vom Netzbetreiber an den Stromkunden gesandt wenn:

- Der Stromkunde in der Grundversorgung ist
- Der Netzbetreiber über die Verfügungskompetenz verfügt

Briefkopf/Adresse
Stromversorger

A-Post Plus

Anrede

Name des Stromkunden

Strasse / Nr.

PLZ / Gemeinde

Datum: xy

Kontakt: Falls vorhanden, Kontaktperson und Kontaktdaten angeben

Kundennummer: Falls vorhanden, Kunden- oder Dossinummer o.ä. angeben

Verfügung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. xy

a) Sachverhalt

Der Schuldner / die Schuldnerin befindet sich gemäss Zuteilung des Kantons Aargau im Netzgebiet der **Name Stromversorger**.

Der Schuldner / die Schuldnerin wurde **vom Datum bis zum Datum** als Endkunde von der **Name Stromversorger** als Verteilnetzbetreiberin mit Energie beliefert. Hierfür hat die **Name Stromversorger CHF xy** in Rechnung gestellt.

Trotz mehrmaliger Mahnung konnte die **Name Stromversorger** für den in Rechnung gestellten Betrag keinen Zahlungseingang verbuchen, weshalb am **Datum** Betreuung eingeleitet wurde. Der Schuldner / die Schuldnerin hat einen Zahlungsbefehl erhalten und Rechtsvorschlag erhoben.

b) Rechtliches

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Netzbetreiber sind gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Im Kanton Aargau bezeichnet gemäss § 23 Abs. 1 EnergieG der Regierungsrat die Netzgebiete pro Netzebene und weist sie den Netzbetreibern zu.

Die Betreiber der Verteilnetze legen gemäss Art. 6 Abs. 3 StromVG in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

Aufführen: Aktueller Tarif

Die **Name Stromversorger** handelt als Netzbetreiberin als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 VRPG und ist als solche befugt, Verfügungen zur Feststellung des Entgelts für die Stromlieferung gemäss Stromtarif zu erlassen.

Gemäss Art. 79 SchKG kann der gegen eine Betreibung erhobene Rechtsvorschlag im Verwaltungsverfahren, also durch Erlass einer Verfügung, beseitigt werden. Die **Name Stromversorger** ist folglich zuständig und kompetent, mittels vorliegender Verfügung den Rechtsvorschlag Betreibung **Nr. xy** zu beseitigen und die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

c) Entscheid

1. Der Rechtsvorschlag vom Datum in der Betreibung **Nr. xy** wird beseitigt und die definitive Rechtsöffnung wird erteilt.
2. Der Schuldner / die Schuldnerin wird verpflichtet, für die Stromlieferung **vom Datum bis Datum** ein Entgelt von **CHF xy** zu bezahlen.

d) Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau (Regierungsgebäude, 5001 Aarau) Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

.....
Name
Funktion

.....
Name
Funktion